



ECO PASSPORT

Standard

OEKO-TEX® ECO PASSPORT

Edition 02.2025

OEKO-TEX®

Internationale Gemeinschaft für Forschung und Prüfung
auf dem Gebiet der Textil- und Lederökologie

OEKO-TEX Service GmbH
Gutenbergstrasse 1, CH-8002 Zürich
+41 44 501 26 00
www.oeko-tex.com

Inhalt

1. Zweck	3
2. Anwendbarkeit.....	3
3. Marke OEKO-TEX® ECO PASSPORT.....	3
3.1 Inhalt und Aussage	3
3.2 Lizenzierung	4
3.3 Markennutzung	4
4. Prüf- und Zertifizierungsverfahren	5
4.1 Allgemeine Bedingungen.....	5
4.2 Zertifizierungsverfahren	5
4.3 Prüfverfahren.....	6
4.3.1 Offenlegung der im Zertifizierungsantrag bereit gestellten Daten	6
4.3.2 CAS-Nummer-Screening.....	7
4.3.3 Probenmaterial	7
4.3.4 Analytische Verifizierung.....	7
4.3.5 Self-Assessment.....	7
4.3.6 Vorsätzliche Verwendung.....	7
4.4 Qualitätskontrolle	8
4.5 Qualitätssicherung	8
4.6 Audit und Tests	8
4.6.1 Audit zur Zertifizierung.....	8
4.6.2 Tests	8
4.6.3 Wiederholungsaudit.....	9
4.6.4 Unangekündigtes Audit	9
4.6.5 Auditreport	9
4.6.6 Rechte der Auditoren	9
4.7 Zertifikat und Kennzeichnung	9
4.7.1 Handhabung der Schwellenwerte	9

4.7.2 Gültigkeit des Zertifikats.....	10
4.7.3 Gruppierung von Produkten unter einem einzigen Zertifikat.....	11
4.8 Biologische Abbaubarkeit.....	11
4.9 Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zur Markennutzung	11
5. Rechtsverhältnis zwischen Kunde und OEKO-TEX®	12
Anhang 1.....	12
Anhang 2	12
Anhang 3	13
Anhang 4	13
Anhang 5	14
Anhang 6	20
Anhang 7	20
Anhang 8	21
I Anhang	23
II Anhang	24
III Anhang	25

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
OEKO-TEX Service GmbH
Gutenbergstrasse 1
CH-8002 Zürich

Erscheinungsort:
Zürich (Schweiz)

1. Zweck

Der Standard OEKO-TEX® ECO PASSPORT gehört zu den von der internationalen Gemeinschaft für Forschung und Prüfung auf dem Gebiet der Textil- und Lederökologie, vertreten durch die OEKO-TEX® Service GmbH (OEKO-TEX®) angebotenen Prüfungen- Zertifizierungen und Lizenzierungen (OEKO-TEX® Produkte). Nähere Informationen zum Produktpotfolio sowie eine Liste der von OEKO-TEX® zugelassenen Institute (Institut) gemäß Anhang I finden sich auf der OEKO-TEX® Website (www.oeko-tex.com).

Der Standard OEKO-TEX® ECO PASSPORT ist ein normatives Dokument, in welchem die technischen Bedingungen für die Zertifizierung von Textil- und Lederchemikalien, Farbmitteln und Hilfsmitteln und für die Lizenzierung der Marke OEKO-TEX® ECO PASSPORT (ECO PASSPORT) festgelegt werden. Ergänzend gelten die für alle OEKO-TEX® Produkte (Standards) geltenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) gemäß Anhang II.

Die ECO PASSPORT Zertifizierung hat durch ihre vollumfängliche und ganzheitliche Strategie einer chemischen Validierung die Stärkung der Prozesse sowie der Produktsicherheit auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette zum Ziel. Des Weiteren bietet sie einen umfangreichen Ansatz zur Handhabung von Chemikalien und stellt eine Kombination aus Transparenz und Prüfung dar.

2. Anwendbarkeit

Der Standard eignet sich für chemische Produkte, die in der Textil-, Leder- und Kleidungsindustrie oder ähnlichen Branchen eingesetzt werden (Textil- und Lederchemikalien, Farbmittel und Hilfsmittel).

Davon ausgenommen sind Textil- und Lederchemikalien, Farbmittel und Hilfsmittel, welche Flammschutzmittel, Biozide, Pestizide oder sonstige chemische Wirkstoffe gemäß Definition durch OEKO-TEX® enthalten. Ausgenommen sind hiervon die Stoffe, die auf der OEKO-TEX® Website explizit gelistet wurden:

<https://www.oeko-tex.com/de/unsere-standards/aktive-chemische-produkte>

Duftstoffe und mikroverkapselte chemische Produkte fallen nicht in den Anwendungsbereich einer ECO PASSPORT-Zertifizierung.

3. Marke OEKO-TEX® ECO PASSPORT

3.1 Inhalt und Aussage

ECO PASSPORT ist ein System, über das Hersteller und Lieferanten von Textil- und Lederchemikalien, Farbmitteln und Hilfsmitteln nachweisen können, dass ihre Produkte in einer ökologisch nachhaltigen Produktion eingesetzt werden können.

Der ECO PASSPORT Zertifizierungsprozess umfasst vier Verifizierungsstufen, wobei die ersten drei (CAS-Nummern-Screening, analytische Verifizierung und Self-Assessment) obligatorisch sind, um das ECO PASSPORT Zertifikat zu erhalten. Die letzte Stufe (Audit) kann optional durchgeführt werden und führt zu der höchsten Stufe der Zertifizierung, welche auch deklariert wird.

Die Marke ECO PASSPORT besagt, dass mit dem ECO PASSPORT Label gekennzeichnete chemische Produkte die in diesem Standard festgelegten Bedingungen erfüllen.

Die Berechtigung zur Markennutzung wird nach erfolgreichem Abschluss des ECO PASSPORT Prüfverfahrens mit der Ausstellung und Übergabe des ECO PASSPORT Zertifikats an den Kunden erteilt. Die Markennutzung ist dem Kunden ausschließlich in Form des ECO PASSPORT Labels gestattet. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf oder Entzug des Zertifikats.

Um die nötige Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, gelten überall auf der Welt dieselben ECO PASSPORT Kriterien. Auf Grundlage einer dynamischen Weiterentwicklung werden die Kriterien regelmäßig analysiert, neu bewertet und bei Bedarf aktualisiert.

Gemäß ihrer Bedeutung ist die Marke ECO PASSPORT umfassend und weltweit als Markenzeichen geschützt. Die Bedingungen und Vorschriften für Lizenzierung und Markennutzung des ECO PASSPORT richten sich nach den Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB-Anhang II), insbesondere Kapitel 5 und 11.

Die Marke ECO PASSPORT ist kein Qualitätslabel. Die Marke bezieht sich lediglich auf den Istzustand der Herstellung des chemischen Produkts und sagt nichts über andere Eigenschaften des Produkts wie z.B. Eignung in verschiedenen Prozessen aus. Außerdem wird mit der Marke keine Aussage betreffend der Qualität oder rechtlicher Aspekte getroffen, wie z.B. einem Verwendungsverbot in bestimmten Regionen der Welt.

Mit der Marke wird keine Aussage über Schadstoffe getroffen, die einzelne Chargen des chemischen Produktes infolge einer unsachgemäßen Produktion bzw. Formulierung, Verunreinigung oder Zersetzung betreffen, die durch Verpacken, Transport oder Lagerung entstanden ist.

Die Marke stellt keine Garantie dar, dass Textil- / Ledererzeugnisse, die mit den Produkten behandelt wurden, immer die Anforderungen des OEKO-TEX® STANDARD 100, OEKO-TEX® LEATHER STANDARD oder OEKO-TEX® ORGANIC COTTON erfüllen. Die Auswirkungen von mit dem ECO PASSPORT Label gekennzeichneten Produkten auf die Gebrauchseigenschaften der produzierten Artikel hängen in starkem Masse von den Prozessen ab, in denen sie angewendet werden.

3.2 Lizenzierung

Entsprechend ihrer Bedeutung ist die Marke ECO PASSPORT markenrechtlich umfassend geschützt. Weltweit bestehen Registrierungen dieses Labels als Marke. Zur Verstärkung des Rechtsschutzes ist nicht nur das Label als solches, sondern sind auch die Wortmarken OEKO TEX, OEKOTEX und ÖKO- TEX und verschiedene Gestaltungs-elemente wie z.B. Logo und Weltkugel selbständig geschützt.

Die Marke ECO PASSPORT und das ECO PASSPORT Label darf nur verwendet werden, wer hierfür berechtigt ist. Voraussetzung für eine Lizenzierung ist die Ausstellung eines Zertifikats nach Maßgabe der in diesem Standard-Dokument festgehaltenen Bedingungen. Mit der Übergabe des Zertifikats durch das prüfende OEKO-TEX® Institut an den Kunden wird die Lizenz erteilt.

3.3 Markennutzung

Chemische Produkte, die mit dem ECO PASSPORT Label gekennzeichnet sind, müssen über ein gültiges Zertifikat verfügen.

Insbesondere sind die Angaben bezüglich der Zertifikatsnummer und des Prüfinstitutes zwingend erforderlich, und müssen mit dem entsprechenden Zertifikat übereinstimmen. Jegliche Veränderungen des Labels sind strikt untersagt.

Bei jeder Verwendung des Labels muss ersichtlich werden, auf welches Produkt sich das ECO PASSPORT Label bezieht. Das Label kann auf Verpackungen, Werbung, Katalogen etc. abgebildet werden.

Das Label kann vom Institut oder direkt vom Kunden über das Self-Service-Portal erzeugt werden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann den unmittelbaren Entzug des Zertifikats und der Lizenz zur Markennutzung zur Folge haben.

Jeglicher Missbrauch des ECO PASSPORT Labels / der ECO PASSPORT Zertifizierung wird juristisch verfolgt.

4. Prüf- und Zertifizierungsverfahren

4.1 Allgemeine Bedingungen

Produkten wird auf Basis eines Vergleichs mit den in Anhang 4 aufgelisteten Schwellenwerten dieses Standards ein ECO PASSPORT gewährt oder verweigert. Die Werte wurden so festgesetzt, dass die fertige Textilie oder der Lederartikel bei sachgemäßer Anwendung des zertifizierten Produktes die Anforderungen des OEKO-TEX® STANDARD 100 Anhang 6, OEKO-TEX® LEATHER STANDARD Anhang 4 bzw. OEKOTEX® ORGANIC COTTON Anhang 6 erfüllt.

Ein Grundprinzip lautet, dass ein ECO PASSPORT Zertifikat nur an den Hersteller eines Produkts ausgegeben werden kann. Eine Vertriebsgesellschaft bzw. ein Großhändler können einen Antrag auf einen eigenen ECO PASSPORT stellen, sofern das Produkt, für das sie ein Zertifikat beantragen, bereits vom Hersteller zertifiziert wurde. Ein Großhändler und Wiederverkäufer, der ein Produkt mit ECO PASSPORT kauft und es unter einer anderen Handelsbezeichnung weiterverkauft, ohne zusätzliche Änderungen der Rezeptur vorzunehmen, kann ebenso einen ECO PASSPORT erwerben.

Liegt kein Zertifikat des Herstellers vor, besteht für Vertriebsgesellschaften und Großhändler die Möglichkeit, eine zeitlich begrenzte Zertifizierung für max. zwei Jahre zu beantragen.

4.2 Zertifizierungsverfahren

Das ECO PASSPORT Zertifizierungsverfahren umfasst vier Verifizierungsstufen. Die ersten drei Stufen sind obligatorisch, um das ECO PASSPORT Zertifikat zu erhalten.

Zusätzlich kann eine weitere Stufe durchgeführt werden, wenn der Antragssteller diese Option auswählt.

1: CAS-Nummern-Screening (obligatorisch):

Es erfolgt ein Abgleich der Inhaltsstoffe der Produkte mit der Liste bedenklicher Chemikalien (RSL) von ECO PASSPORT über ein CAS-Nummern-Screening.

2: Analytische Verifizierung (obligatorisch):

Die analytische Prüfung wird in einem Labor eines OEKO-TEX® Instituts durchgeführt. Das Ziel ist es, sicherzustellen, dass die zertifizierten Produkte in der nachhaltigen Produktion humanökologisch optimierter Textilien und Lederartikel eingesetzt werden können. Sofern alle Bedingungen dieses Standard-Dokuments erfüllt sind (und keine der optionalen Stufen gewählt wurden), erteilt das prüfende OEKO-TEX® Institut ein Zertifikat.

3 & 4: Self-Assessment (obligatorisch) und Audit (optional):

Mittels eines, vom Kunden ausgefüllten Self-Assessments sowie eines Audits beim Chemikalienhersteller wird die Umsetzung von guten Produktverantwortungsmaßnahmen überprüft. Mithilfe des Self-Assessments lässt sich feststellen, ob das Unternehmen grundsätzlich die OEKO-TEX® Anforderungen erfüllt oder welche Maßnahmen und Verbesserungen erforderlich sind. In einem Audit wird geprüft, ob die vom Antragssteller gemachten Angaben bezüglich der Produktionsbedingungen in der Realität widergespiegelt werden. Das Audit ermöglicht es ebenso, das Umweltmanagement und die Maßnahmen zur Produktverantwortung zu überprüfen (weitere Details unter 4.3.5).

Die Zertifizierung von ECO PASSPORT mit CAS-Nummern-Screening, analytischer Verifizierung und Self-Assessment wird von der ZDHC-Organisation als "MRSI 3.1 Konformitätsstufe 1" anerkannt. Eine Zertifizierung mit einem zusätzlichen Audit erhöht die Konformitätsstufe auf Stufe 2 an. Im Fragebogen für das Audit können freiwillig zusätzliche Fragen zur Bewertung von chemischen Gefahren beantwortet werden. Wenn sie bestanden werden, erhöht sich die ZDHC-Konformitätsstufe auf 3, die derzeit höchste erreichbare Stufe.

mit einem ECO PASSPORT mit Self-Assessment oder Audit darstellen. Alle Ausschlusskriterien müssen erfüllt sein, damit ein Unternehmen für eine ECO PASSPORT mit Self-Assessment oder Audit Zertifizierung in Frage kommt (siehe Anhang III).

Sollte sich der Antragssteller zu einer Bewerbung für die optionalen Stufen entscheiden, kann er zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- Audit ohne Beantwortung von Fragen zur chemischen Gefahrenbeurteilung (führt zu ZDHC-Konformitätsstufe 2)
- Audit mit der Beantwortung von Fragen zur chemischen Gefahrenbeurteilung (führt zu ZDHC-Konformitätsstufe 3, die derzeit höchsten Konformitätsstufe)

Das Self-Assessment muss wahrheitgetreu erfolgen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass unwahre Angaben gemacht wurden, kann das Zertifikat entzogen werden.

Der Kunde kann während der Gültigkeitsdauer seines ECO PASSPORT jederzeit ein Upgrade auf ECO PASSPORT mit Audit beantragen.

Händler, die ECO PASSPORT mit Audit beantragen, können dies nur tun, wenn alle ihre Basiszertifikate ein solches ECO PASSPORT-Level haben.

4.3 Prüfverfahren

Das ECO PASSPORT Prüfverfahren beginnt, sobald die vom Kunden im Antrag bereitgestellten Produkt- und Kundendaten in die ECO PASSPORT Datenbank übertragen worden sind und für den weiteren Prozess zur Verfügung stehen.

Beim CAS-Nummern-Screening erfolgt ein Abgleich der Inhaltsstoffe der Produkte mit der Liste bedenklicher Chemikalien (Restricted Substance List (RSL)) von ECO PASSPORT anhand ihrer CAS-Nummern.

Wenn die abgeglichenen Chemikalien diese RSL-Prüfung bestehen, sind sie für die Weitergabe an die analytische Prüfung geeignet. Das prüfende OEKO-TEX® Institut stellt dem Kunden einen Bericht über die ECO PASSPORT RSL-Prüfung aus.

Im Rahmen der analytischen Prüfung werden risikoorientiert und stichprobenhaft ausgewählte Parameter des ECO PASSPORT an den eingereichten Mustern überprüft. Auf diese Weise können bislang unbekannte Verunreinigungen erkannt werden. Gleichzeitig erfolgt mittels eines vom Kunden beantworteten Self-Assessments die Bewertung der Produktverantwortungsmaßnahmen des Kunden.

Das Institut ist berechtigt, die hierbei gemachten und in den Punkten Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle sowie Produktverantwortung dargelegten Maßnahmen, vor Ort zu überprüfen. Dies schließt eine Begutachtung der Chemikalienlagerung und -kennzeichnung ein. Weiterhin ermöglicht der Kunde hierfür Einsicht in alle relevanten Dokumente und Zugang zu allen relevanten Bereichen. Wenn die vorgegebenen Prüfkriterien erfüllt sind und der Prüfprozess abgeschlossen ist, stellt das prüfende OEKO-TEX® Institut dem Kunden den Laborbericht und den Bericht über das Audit bereit.

Für chemische Rohstoffe aus "second Life" Material ist eine zweite Prüfserie pro Jahr vorgeschrieben. Eine Liste der Rohstoffchemikalien findet sich in Anhang 8.

4.3.1 Offenlegung der im Zertifizierungsantrag bereit gestellten Daten

Grad der Offenlegung: Der Kunde kann im Zertifizierungsantrag die Rezeptur seiner Produkte in unterschiedlichem Maße der OEKO-TEX® Gemeinschaft bzw. dem entsprechenden Prüfinstitut offenlegen. Die hierbei gemachten Angaben werden streng vertraulich behandelt und in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Sie dienen lediglich der Durchführung des CAS-Nummern-Screenings und der Optimierung des Prüfprogramms für die Analytische Verifizierung.

Minimale Offenlegung: OEKO-TEX® verlangt zumindest die Offenlegung (inklusive CAS-Nummer) aller Inhaltsstoffe

und bekannter Verunreinigungen / Kontaminanten / Nebenprodukte, die durch OEKO-TEX® reglementiert werden oder die gemäß GHS oder Artikel 57 der REACH-Verordnung 1907/2006 als gefährlich eingestuft werden.

Teilweise Offenlegung: Offenlegung (inklusive CAS-Nummer) aller Inhaltsstoffe und bekannter Verunreinigungen / Kontaminanten / Nebenprodukte.

Komplette Offenlegung: Offenlegung (inklusive CAS-Nummer) aller Inhaltsstoffe und bekannter Verunreinigungen / Kontaminanten / Nebenprodukte mit prozentualen Anteilen / Konzentrationen.

4.3.2 CAS-Nummer-Screening

Hierbei erfolgt ein Abgleich der Inhaltsstoffe der Produkte mit der Liste bedenklicher Chemikalien von ECO PASSPORT. Die Liste schließt eine umfassende Sammlung an Verzeichnissen von Stoffen mit eingeschränkter Verwendung [Restricted Substance List, RSL](#) und Schadstoff-Ausschlusslisten für die Produktion (Manufacturing Restricted Substance List) mit ein und umfasst alle Substanzen des OEKO-TEX® STANDARD 100, OEKO-TEX® LEATHER STANDARD, OEKO-TEX® ORGANIC COTTON und von OEKO-TEX® STeP.

4.3.3 Probenmaterial

Für Testzwecke und als Bezugspunkt muss der Antragssteller eine ausreichende und repräsentative Probe des Produkts bzw. der Produkte abgeben, die er zur Zertifizierung einreicht. Dies ist auch der Fall, wenn ein Antrag zur Erneuerung des Zertifikats eingereicht wird. Die Verpackungsanweisungen sind im Anhang 3 genauer beschrieben.

4.3.4 Analytische Verifizierung

Das vom Antragssteller bereitgestellte Probenmaterial wird vom entsprechenden Institut geprüft (Anhang 3). Art und Umfang der Prüfung werden durch das Institut festgelegt und hängen von der Art des Produkts und von den Informationen zum Produkt ab, die vom Antragssteller bereitgestellt werden.

Im Allgemeinen müssen alle Produkte geprüft werden. Wann immer möglich, müssen die Prüfungen zur Einhaltung der Schwellenwerte direkt am Produkt selbst durchgeführt werden (siehe Anhang 4).

4.3.5 Self-Assessment

Der Antragssteller muss dem Institut zeigen, dass relevante Maßnahmen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz getroffen wurden. Antragssteller müssen eine Deklaration mit Mindestkriterien ausfüllen und dem Institut zuschicken.

Das Institut kann das Self-Assessment überprüfen und die folgenden Nachweise verlangen:

- Zertifikate bezüglich Umweltmanagement-Systemen
- Dokumente, die eine angemessene Abwasser- und Abfallbehandlung belegen, einschließlich Entsorgung von gefährlichem Abfall
- Eine Verpflichtung bezüglich Arbeitsschutz und -Sicherheit einschließlich Sicherheitskonzept und Schulungsaufzeichnungen

Um ECO PASSPORT mit Self-Assessment zu erhalten, muss der Antragsteller die Mindestkriterien des Self-Assessment Fragebogens erfüllen. Das Resultat des Self-Assessments ist daraufhin drei Jahre lang gültig (das Zertifikat selbst muss jährlich erneuert werden).

4.3.6 Vorsätzliche Verwendung

Die in den Anhängen 4 und 6, sowie in der ECO PASSPORT RSL [ECO PASSPORT RSL](#) eingeschränkten Stoffe dürfen einem Produkt nicht zur vorsätzlichen Verwendung zugesetzt werden, auch wenn sie unter dem Schwellenwert liegen. Wenn eine Substanz im Produkt eine Funktion erfüllt, wird dies als vorsätzliche Verwendung angesehen.

4.4 Qualitätskontrolle

Der Antragssteller muss dem Institut die Vorkehrungen beschreiben, die er in seinem Unternehmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass alle zertifizierten Produkte die Bedingungen dieses Standards in der gleichen Weise erfüllen wie die Proben, die an das Institut geschickt wurden. Der Antragssteller muss zusammen mit dem Prüfantrag eine Konformitätserklärung (Anhang I) in Übereinstimmung mit ISO 170501 unterschreiben, die aussagt, dass die von ihm hergestellten und/oder verkauften Produkte die Bedingungen des ECO PASSPORT Standards erfüllen.

4.5 Qualitätssicherung

Der Kunde muss ein effektives Qualitätssicherungssystem betreiben und pflegen, um sicherzustellen, dass die hergestellten und / oder verkauften Produkte der Testprobe entsprechen. Damit gewährleistet der Antragssteller und belegt dem OEKO-TEX® Institut, dass die Produkte, z.B. aus verschiedenen Chargen, stichprobenartig auf Einhaltung des ECO PASSPORT Standards geprüft werden.

Die Prüfungen können in den Räumlichkeiten des Kunden oder durch einen Dritten stattfinden.

Der Kunde muss diese Prüfungen in der folgenden Weise dokumentieren:

- Datum der Prüfung
- Probendeklaration (Nummer des Produktionsloses, Datum der Produktion etc.)
- Verantwortliche Person für die Prüfung
- Testergebnisse

4.6 Audit und Tests

4.6.1 Audit zur Zertifizierung

Das Institut ist berechtigt, die Maßnahmen zur Sicherung von Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Qualität vor Ort unter Bezugnahme auf das Zertifizierungsverfahren gemäß dem ECO PASSPORT Standard zu überprüfen. Dies schließt eine Begutachtung der Chemikalienlagerung und -kennzeichnung mit ein. Die Gebühr für das Audit trägt der Kunde.

Der Kunde ermöglicht hierzu Einsicht in alle relevanten Dokumente und Zugang zu allen relevanten Bereichen.

Das Institut ist berechtigt, das Zertifikat basierend auf den Ergebnissen des Audits zu verweigern beziehungsweise zurückzuziehen.

Bei ECO PASSPORT mit Audit erfolgt ein Besuch und Audit am Produktionsstandort vor der Ausstellung des Zertifikats. Das Resultat des Audits ist daraufhin drei Jahre lang gültig (das Zertifikat selbst muss jährlich erneuert werden). Für den Fall, dass Reisebeschränkungen eine sichere Durchführung eines persönlichen Vor-Ort-Besuchs nicht erlauben, steht eine Alternative zur Verfügung, die mit dem OEKO-TEX® Institut besprochen werden kann.

4.6.2 Tests

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist das Institut berechtigt, bis zu zwei Zufallsprüfungen an den zertifizierten Produkten durchzuführen. Die Gebühren für die Prüfung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Wenn bei einer Zufallsprüfung eine Abweichung von den Schwellenwerten festgestellt wird, auf denen die Prüfungen basieren, wird zur Gegenprobe ein weiterer Test an einer anderen Probe vorgenommen. Die entsprechenden Kosten können ebenfalls dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Wenn weitere Abweichungen festgestellt werden, kann OEKO-TEX®, die Berechtigung, Produkte mit dem ECO PASSPORT Label zu kennzeichnen, mit sofortiger Wirkung zurückziehen.

Es sind Ausschlusskriterien definiert, die die wichtigsten Kriterien zur Bestimmung der Eignung für eine Zertifizierung mit einem ECO PASSPORT mit Self-Assessment oder Audit darstellen. Alle Ausschlusskriterien müssen erfüllt sein,

damit ein Unternehmen für eine ECO PASSPORT mit Audit Zertifizierung in Frage kommt (siehe Anhang III).

4.6.3 Wiederholungsaudit

Ein zusätzliches Follow-u-Audit kann durchgeführt und bewertet werden, wenn bestimmte Verpflichtungen entstehen, die vor der Zertifizierung zu erfüllen sind. Dies wird dem Kunden durch das mit dem Audit betraute Institut mitgeteilt.

4.6.4 Unangekündigtes Audit

Der Kunde gibt sein Einverständnis, dass das zertifizierende OEKO-TEX® Institut während der gesamten Gültigkeitsdauer des ECO PASSPORT Zertifikats alle qualitätsrelevanten Parameter am Standort des Kunden unangekündigt evaluieren und kontrollieren kann. Die Kosten für eine solche Evaluierung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Bei unangekündigten Audits muss der Betrieb den Auditoren Einlass gewähren. Sollte der Zutritt verweigert werden, wird das Zertifikat entzogen. Ein unangekündigtes Audit darf nur im Fall von außergewöhnlichen Umständen, wie höhere Gewalt, Streik, vollständiger Produktionsstillstand, Insolvenzerklärung, militärischen Vorfällen oder möglichen Ausnahmezuständen verweigert werden. In diesen Fällen ist ein neuer Besuchstermin zu vereinbaren und zu terminieren.

4.6.5 Auditreport

Nach dem Audit erstellt das mit dem Audit betraute OEKO-TEX® Institut einen Auditreport und stellt ihn dem Kunden zu. Wenn bestimmte Mängel die Zertifizierung verhindern, enthält der Report Verpflichtungen und Anforderungen, die zu erfüllen sind, um ein positives Ergebnis für das Erreichen der Zertifizierung zu erhalten.

4.6.6 Rechte der Auditoren

Die Bedingungen für die Rechte der Auditoren richten sich nach den Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB – Anhang II).

4.7 Zertifikat und Kennzeichnung

Wenn alle Bedingungen dieses Standards erfüllt sind, wird ein Zertifikat ausgestellt, welches den Kunden berechtigt, seine Produkte während der Gültigkeitsdauer mit dem ECO PASSPORT Label zu kennzeichnen.

Falls sich die Schwellenwerte und / oder Prüfkriterien verändern, bleibt die Gültigkeit der jeweiligen zertifizierten Produkte für eine Übergangszeit bestehen, bis das Zertifikat abläuft. Nachdem diese Übergangszeit abgelaufen ist, müssen die aktuellen Bedingungen für eine Erneuerung erfüllt werden.

4.7.1 Handhabung der Schwellenwerte

Es wurden drei unterschiedliche Fälle der Handhabung von Schwellenwerten festgelegt.

Fall 1 - Zertifizierung ohne Einschränkungen: Ein ECO PASSPORT Zertifikat wird ohne Einschränkungen ausgegeben, wenn die Ergebnisse aller Produkttests unterhalb der Schwellenwerte liegen.

Fall 2 - Zertifizierung mit Einschränkungen: Produkte mit Testergebnissen, die einen Schwellenwert überschreiten, jedoch weniger als um den Faktor 5, können ein ECO PASSPORT Zertifikat mit Einschränkungen erhalten (die Parameter, welche die Schwellenwerte überschreiten, werden auf dem Zertifikat genannt). Die genannten Parameter müssen an dem behandelten Textil bzw. Lederartikel geprüft werden, um die Einhaltung der Anforderungen von OEKO-TEX® STANDARD 100, OEKO-TEX® LEATHER STANDARD bzw. OEKO-TEX® ORGANIC COTTON sicher zu stellen (dies ist kein Teil der ECO PASSPORT Zertifizierung).

Die Anzahl der eingeschränkten Parameter pro Produkt ist auf maximal zwei beschränkt. Des Weiteren wird Produkten, die mehr als zwei eingeschränkte Parameter aufweisen, die ECO PASS- PORT Zertifizierung verweigert.

Bestimmte Stoffe dürfen den Schwellenwert aufgrund von Richtlinien (REACH, POP usw.) nicht mit einer Einschränkung überschreiten. Dazu gehören unter anderem:

- Perfluorcarbonsäuren - (PFCA) PFNA; PFDA; PFUDa; PFDoA; PFTra; PFTeDA; etc.
- PFSA
- PFOA
- PFOA-verwandte Stoffe
- Alkylphenolethoxylate (APEO)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE)

Fall 3 – Zertifizierung abgelehnt: Produkte mit Testergebnissen, die einen Schwellenwert mit mehr als dem Faktor 5 überschreiten, sind nicht geeignet für den Erhalt einer ECO PASSPORT Zertifizierung.

Produkte, die während ihrer Verwendung im Herstellungsprozess nicht durch das Textilprodukt verdünnt werden, das heißt, die bei einer späteren STANDARD 100 Zertifizierung pur geprüft würden (nicht gemeinsam mit z.B. dem Textil), müssen bei der ECO PASSPORT Zertifizierung den Grenzwert des OEKO-TEX® STANDARD 100 Anhang 6 und 7 oder OEKO-TEX® ORGANIC COTTON Anhang 6 einhalten. Diese Produkte können keine Einschränkung erhalten (Faktor 5). Die gleichen Regeln gelten für Lederchemikalien welche auf dem Lederprodukt nicht verdünnt getestet werden. Diese müssen den Grenzwert des OEKO-TEX® LEATHER STANDARD Anhang 4 einhalten.

Beispiele (nicht abschließende Liste):

- Bestimmte Klebstoffe
- Kunstharze
- Lacke
- Silikone
- ...

Es besteht die Möglichkeit Muster aus optimierter Produktion zur Nachuntersuchung einzureichen.

4.7.2 Gültigkeit des Zertifikats

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist auf einen Zeitraum von maximal einem Jahr (12 Monaten) begrenzt. Während dieser Periode gelten die Prüfverfahren und Schwellenwerte, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Berechtigung gültig waren. Auf Wunsch des Kunden kann der Beginn der Gültigkeitsdauer maximal um drei Monate ab dem Tag der Ausstellung des Prüfberichts nach hinten verschoben werden.

Sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit des ECO PASSPORTs ist der Kunde berechtigt, eine Erneuerung der Berechtigung für ein weiteres Jahr (12 Monate) zu beantragen. Der Erneuerungsprozess (CAS-Nummern-Screening und analytische Verifizierung) kann drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit beginnen. Das Institut kann ein reduziertes Testprogramm für die Erneuerung festlegen.

Das Ablaufdatum des erneuerten Zertifikats beträgt exakt ein Jahr (12 Monate) nach dem Ablaufdatum des vorherigen Zertifikats, unabhängig vom Ausstellungsdatum des erneuerten Zertifikates.

Die Gültigkeit des Zertifikats erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn das Produkt ohne Genehmigung durch ein OEKO-TEX® Institut signifikant geändert wird (z.B. durch Markenwechsel, neue Rezeptur). Eine entsprechende schriftliche Mitteilung ist für das Erlöschen der Gültigkeit ausdrücklich nicht notwendig.

Sobald der Kunde die im Antragsformular bestätigten Bedingungen verletzt, erlischt das Zertifikat und läuft die Berechtigung (Lizenz), das chemische Produkt mit dem ECO PASSPORT Label zu kennzeichnen, mit sofortiger Wirkung

ab.

4.7.3 Gruppierung von Produkten unter einem einzigen Zertifikat

Die technischen Gruppen im Sinne dieses Standards verweisen auf das Anwendungsfeld und den Gebrauch der Produkte. Sie sind in Kategorien und Subkategorien untergliedert (vgl. Anhang 5).

Das zu zertifizierende chemische Produkt muss während des Antragsverfahrens einer spezifischen Gruppe, Kategorie und gegebenenfalls Unterkategorie zugeordnet werden. Wenn verschiedene Produkte derselben Kategorie angehören, kann ein gemeinsames Zertifikat für diese Produkte ausgestellt werden. Das bedeutet, dass ein Zertifikat Produkte aus verschiedenen Unterkategorien haben kann, solange Gruppe und Kategorie gleich sind.

Ausnahme: Produkte aus unterschiedlichen Gruppen und Kategorien können auf einem Zertifikat kombiniert werden, sofern die Gesamtzahl der Produkte zehn nicht überschreitet.

4.8 Biologische Abbaubarkeit

Tenside, Wasserenthärter und Komplexbildner müssen den Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbringen.

- 90 Gew.-% der Bestandteile von Wasserenthärter und Chelatbildnern müssen unter aeroben Bedingungen leicht biologisch abbaubar sein oder von Natur aus biologisch abbaubar und/ oder in Kläranlagen eliminierbar sein
- Tenside müssen unter aeroben Bedingungen leicht biologisch abbaubar sein
- nichtionische und kationische Tenside müssen auch unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sein

Alle Produkte, die keine Tenside, Wasserenthärter oder Chelatbildner sind, können den Nachweis erbringen, dass 90 Gew.-% des Produkts unter aeroben Bedingungen leicht biologisch abbaubar oder von Natur aus biologisch abbaubar und/oder in Kläranlagen eliminierbar sind. Jedes Produkt, welches den Nachweis einer solchen biologischen Abbaubarkeit erbringen kann, wird im ECO PASSPORT-Zertifikat vermerkt.

Der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit muss durch OECD- oder ISO-Methoden erbracht werden. Prüfmethoden: OECD 310, OECD 301 A, OECD 301 B, OECD 301 C, OECD 301 D, OECD 301 E, OECD 301 F, ISO 7827, ISO 9439, ISO 9408, ISO 14593, ISO 10708

Es gilt eine einjährige Übergangsfrist, bevor der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit am 1. April 2026 für den ECO PASSPORT verbindlich wird.

4.9 Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zur Markennutzung

Die Berechtigung zur Nutzung des Labels wird entzogen, wenn festgestellt wird, dass die vom Kunden gemachten Angaben nicht korrekt sind oder dass eine Änderung der angewendeten technischen oder herstellungsbezogenen Bedingungen nicht sofort gemeldet wurden. Die Berechtigung wird ebenso entzogen, wenn das Produkt nicht die Bedingungen des ECO PASSPORT Standards einhält.

Die Verwendung von vorhandenen Werbemitteln, Displays, Labeln etc. ist auf zwei Monate ab dem Zeitpunkt des Entzugs begrenzt.

Wenn ein Produkt nach dem Entzug der Berechtigung noch immer ein ECO PASSPORT Label trägt, ist OEKO-TEX® nach Warnung berechtigt, den Entzug in angemessener Weise zu veröffentlichen.

Entzogene Zertifikate können vom zertifizierenden Institut nur wieder in Kraft gesetzt werden, nachdem die Ursache für das Entziehen behoben wurde und getroffene Maßnahmen dokumentiert und an das zertifizierende Institut übermittelt wurden.

5. Rechtsverhältnis zwischen Kunde und OEKO-TEX®

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und OEKO-TEX® stellt ein Antrag des Kunden an ein OEKO-TEX® zugelassenes Institut seiner Wahl dar (vgl. Anhang 1). Chemische Produkte, die durch eine einzusendende Produktprobe (Anhang 3) definiert werden, sind nach diesem Standarddokument zu zertifizieren.

Ergänzend gelten die für alle OEKO-TEX® Produkte gültigen Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) gemäß Anhang II. Die ANB können auf www.oeko-tex.com/ANB eingesehen werden.

Anhang 1

OEKO-TEX® Institute

Die Internationale OEKO-TEX® Gemeinschaft besteht aus unabhängigen Instituten in Europa und Japan mit Büros rund um den Globus.

Die Prüf- und Forschungsinstitute, die eine Zertifizierung und Lizenzierung nach MADE IN GREEN, STANDARD 100, ORGANIC COTTON, LEATHER STANDARD, STeP, ECO PASSPORT und / oder RESPONSIBLE BUSINESS anbieten, finden Sie auf der OEKO-TEX® Homepage <https://www.oeko-tex.com/de/ueber-uns/offices>.

Unter nachfolgender Adresse kann das OEKO-TEX® Sekretariat erreicht werden:

OEKO-TEX Service GmbH
Gutenbergstrasse 1, CH-8002 Zürich, Schweiz
Phone: +41 44 501 26 00
E-Mail: info@oekotex.com
Web: www.oeko-tex.com

Anhang 2

Kennzeichnung

Mit der Ausstellung eines OEKO-TEX® ECO PASSPORT Zertifikats erhält der Zertifikatsinhaber die Lizenz zur Nutzung des entsprechenden OEKO-TEX® Labels.

Der OEKO-TEX® Labelling Guide gibt die Regeln und Richtlinien zur Nutzung der OEKO-TEX® Marke und der OEKO-TEX® Labels vor. Er dient Unternehmen, Herstellern, Marken, Einzelhändlern und allen OEKO-TEX® Partnern, ihre zertifizierten Produkte korrekt zu kennzeichnen und Marketingmaterialien zu entwickeln, um die Bemühungen des Unternehmens zu kommunizieren.

Labelling Guide

Alle Layoutversionen der OEKO-TEX® Labels können anhand des Label Editors in der myOEKO-TEX® Plattform heruntergeladen werden.

Anhang 3

Verpackungsanweisungen

Die Verpackung der Prüfmuster / chemischen Produktproben muss bestimmte Anforderungen erfüllen. Um die Proben vor möglichen Verunreinigungen oder Kontaminationen während des Transportes, aber auch zwischen den Proben untereinander, zu schützen sowie um die Exaktheit und Reproduzierbarkeit von Prüfresultaten zu gewährleisten, sind die Prüfmuster jeweils einzeln in unzerbrechliche und absolut dichte Behälter zu verpacken. Sofern es die Art des Musters zulässt, können auch reißfeste Polyethylenfoliensäckchen verwendet werden, welche dann nach Möglichkeit durch zweimaliges Einschlagen und Verkleben mit einem Band zu verschließen sind. Jeder Behälter / Verpackung ist in einer zweiten Hülle zu verpacken, die mit Klebeband verschlossen wird. Produktproben müssen entsprechend den GHS Anforderungen gekennzeichnet sein.

Ausschließliches Verpacken des Prüfgutes in Kartons und / oder Papier ist nicht zulässig. Ein direktes „Zukleben“ der Muster mit Klebe- / Verpackungsbändern ist ebenfalls nicht zulässig.

Es ist auch unabdingbar, dass die Verpackungsbehälter / -materialien keinerlei per- und / oder polyfluorierte Bestandteile enthalten!

Es muss mindestens eine Menge von 50 ml oder 50 g angeliefert werden.

Das OEKO-TEX® Institut behält sich vor, Prüfmuster gegebenenfalls zurückzuweisen und neue anzufordern.

Sofern das OEKO-TEX® Institut Muster für die Prüfungen verwendet, die durch den Auftraggeber nicht entsprechend den obigen Anweisungen verpackt wurden, akzeptiert der Antragsteller, dass das OEKO-TEX® Institut für „verfälschte“ Prüfmusterbefunde nicht verantwortlich ist, die aus der unsachgemäßen Verpackung der Prüfmuster durch den Kunden möglicherweise durch Kontaminationen, etc. resultieren.

Anhang 4

Tabelle der Schwellenwerte

Eine Zusammenstellung der einzelnen Stoffe und CAS-Nummern mit ihren Grenzwerten finden Sie in unserer [Grenzwerttabelle](#). Jeder im Labor gemessene Wert muss unter dem angegebenen Grenzwert liegen, um das Zertifikat zu erhalten. Die Prüfverfahren sind in unserem [öffentlichen Methodendokument](#) beschrieben.

Anhang 5

Gruppierung von Chemikalien

A) Textilchemikalien

1 Hilfsmittel	
1.1	Mittel zur Faser- und Garnherstellung
1.1.1	Zusatzstoffe
1.1.2	Schmälzmittel
1.1.3	Spülöle (Conöle, Schär- und Zwirnöle), Wachse
1.1.4	Garnbefeuuchtungs- und Stabilisiermittel
1.2	Mittel zur Produktion von Flächengebilden
1.2.1	Bleichhilfsmittel
1.2.2	Mercerisier- und Laugierhilfsmittel
1.2.3	Mittel zum Schlichten und Entschlichten sowie Zusatzstoffe / Additive
1.2.4	Hydrophilierungsmittel
1.2.5	Schmiermittel, Öle, Wachse
1.3	Textilhilfsmittel zum Färben und Bedrucken
1.3.1	Färben – Vorbehandlung
1.3.2	Färben
1.3.3	Färben – Nachbehandlung
1.3.4	Bedrucken – Vorbehandlung
1.3.5	Bedrucken
1.3.6	Bedrucken – Nachbehandlung
1.3.7	Farbstofflösemittel und hydrotrope Mittel
1.3.8	Dispergiermittel und Schutzkolloide
1.3.9	Färbereinermittel, Entlüftungsmittel
1.3.10	Egalisiermittel
1.3.11	Färbebeschleuniger
1.3.12	Lauffaltenverhinderer
1.3.13	Farbstoffschutzmittel, Verkochungsschutzmittel
1.3.14	Klotzhilfsmittel
1.3.15	Antimigriermittel
1.3.16	Antifrosting-Hilfsmittel
1.3.17	Produkte zur Erhöhung der Flottenaufnahme
1.3.18	Fixierbeschleuniger
1.3.19	Nachbehandlungsmittel zur Echtheitsverbesserung
1.3.20	Druckverdickungsmittel
1.3.21	Emulgiermittel

1 Hilfsmittel

1.3.22	Mittel zur Entfernung von Druckverdickungen
1.3.23	Oxidationsmittel
1.3.24	Reduktionsmittel
1.3.25	Ätz- und Ätzhilfsmittel
1.3.26	Reservierungsmittel
1.3.27	Beizmittel
1.3.28	Aufhellungs- und Abziehmittel
1.3.29	pH-Regulatoren, Säure- und Alkalispender

2 Farbmittel

2.1	Säurefarbstoffe
2.2	Basische Farbstoffe
2.3	Dispersionsfarbstoffe
2.4	Direktfarbstoffe
2.5	Pigmente
2.6	Reaktivfarbstoffe
2.7	Lösungsmittelfarbstoffe
2.8	Küpen- und Schwefelfarbstoffe
2.9	Natürliche Farbstoffe
2.10	Druckpasten und Druckfarben mit und ohne Farbmittel
2.10.1	Säure-Druckpasten
2.10.2	Dispersiv-Druckpasten
2.10.3	Reaktive-Druckpasten
2.10.4	Pigment-Druckpasten
2.10.5	Naturfarbstoff-Druckpasten
2.10.6	Druckpasten ohne Farbstoffe

3 Ausrüstungshilfsmittel

3.1	Ausrüstungsmittel
3.1.1	Optische Aufheller (Fluoreszenzaufheller / Weißtöner)
3.1.2	Mittel zur Verbesserung des Knitter- und Krumpfverhaltens und Pflegeleichtausrüstungen
3.1.3	Griff gebende Mittel (z.B. Weichheit, Kernigkeit, Steifheit, Feuchte, etc.)
3.1.4	Antielektrostatika
3.1.5	Abweisende Mittel (Wasser, Öl, Schmutz etc.)
3.1.6	Walkhilfsmittel und Filzfrei-Ausrüstungsmittel
3.1.7	Glanzausrüstungsmittel und Mattierungsmittel
3.1.8	Schiebefest-, Maschenfest- und Antisnagmittel
3.1.9	Mittel zur feuchtigkeitsregulierenden Ausrüstung

3 Ausrüstungshilfsmittel

3.1.10	Mittel zur kühlenden Ausrüstung
3.1.11	Elastomere Ausrüstungsmittel
3.1.12	Enzymatische Wirkstoffe
3.1.13	Andere Ausrüstungsmittel
3.2	Beschichtungsmittel und Additive / Zusatzstoffe
3.2.1	Beschichtungsmittel und Additive / Zusatzstoffe auf Lösemittelbasis
3.2.2	Beschichtungsmittel und Additive / Zusatzstoffe auf Wasserbasis
3.2.3	Beschichtungsmittel und Additive / Zusatzstoffe auf Plastisolbasis
3.2.4	Beschichtungsmittel und Additive / Zusatzstoffe auf Silikonbasis
3.3	Klebstoffe
3.3.1	Bindesysteme für Pigmente etc.
3.3.2	Wasserbasierte Leime und Mittel zum Laminieren
3.3.3	PU-basierte Klebstoffe oder Laminierprodukte
3.3.4	Lösemittelbasierte Leime und Mittel zum Laminieren
3.3.5	Schmelzkleber-basierte Leime und Mittel zum Laminieren
3.3.6	Auf Plastisolbasis basierte Leime und Mittel zum Laminieren
3.4	Chemische Wirkstoffe (nur chemische Wirkstoffe, die bereits von der OEKO-TEX® Gemeinschaft akzeptiert wurden, können zertifiziert werden)
3.4.1	Flammschutzmittel
3.4.2	Antimikrobiell wirksame Mittel
3.5	Technische Hilfsmittel (multifunktionelle Nutzung)
3.5.1	Netzmittel
3.5.2	Entschäumer (Schaumdämpfungsmittel)
3.5.3	Wasch-, Dispergier- und Emulgiermittel
3.5.4	Detachiermittel
3.5.5	Komplexbildner
3.5.6	Stabilisatoren
3.6	Hilfsmittel für die Reinigung
3.6.1	Trockenreinigung / chemische Reinigung
3.6.2	Nassreinigung
3.6.3	Anorganische Chemikalien
3.6.4	Entfettungsmittel

4 Sonstige Textilchemikalien

4.1	Polymere
4.1.1	Synthetische Harze und Granulate
4.1.2	Masterbatches
4.1.3	Superabsorbierende Polymere
4.1.4	Polymere auf Silikonbasis

4.2	Sonstige Textilchemikalien
4.3	Schaumstoff- und Gummiherstellungshilfsmittel
4.3.1	Treibmittel/Schaummittel
4.3.2	Vulkanisationsmittel
4.3.3	Sonstige Hilfsmittel für die Schaumstoff- und Gummiproduktion

B) Lederchemikalien

5 Hilfsmittel	
5.1	Säuren
5.1.1	Hydroxycarboxysäuren (Entkalkungsmittel)
5.1.2	Mineralsäuren
5.1.3	Organische Säuren
5.1.4	Mischung aus organischen und anorganischen Säuren
5.2	Basen
5.2.1	Ammoniak oder Aminverbindungen
5.2.2	Kalziumformiat
5.2.3	Kalk (Kalziumhydroxid)
5.2.4	Magnesiumoxid
5.2.5	Natriumacetat-Trihydrat
5.2.6	Natriumbikarbonat
5.2.7	Natriumkarbonat
5.2.8	Natriumformiat
5.2.9	Natriumhydroxid
5.2.10	Mischungen
5.3	Antischaum- und Gleitmittel
5.4	Egalisiermittel
5.5	Entschäumer
5.6	Schaumstabilisator
5.7	Penetrator
5.8	Rheologie-Modifikator
5.9	Chemikalien für die Wasser- und Abwasserbehandlung
5.10	Färbereihilfsmittel (Penetration, Nivellierung, Aufbau und Fixierung von Färbehilfsmitteln)
5.11	Salze
5.12	Lösungsmittel
5.12.1	Entfettungslösungsmittel
5.12.2	Veredelungslösungsmittel

6 Lederverarbeitungsassistenten

6.1	Chemikalien für die Wasserwerkstatt
-----	-------------------------------------

6.1.1	Beizmittel und andere Enzyme (Proteine)
6.1.2	Bleich- oder Enthaarungsmittel
6.1.3	Maskierungsmittel
6.1.4	Hilfsmittel für die Weiche
6.2	Entfettungsmittel
6.2.1	Anionisch z.B. Alkylbenzolsulfonate
6.2.2	Nichtionisch, andere Alkyl-Polyglykolether
6.2.3	Nichtionischer ethoxylierter Fettalkohol
6.2.4	Kationische oder amphotere, z.B. ethoxylierte Fettamine
6.3	Gerbstoffe und Nachgerbstoffe
6.3.1	Gerb-Hilfsmittel
6.3.2	Mineralische Gerbstoffe
6.3.3	Mineralisch / synthetische Gerbstoffmischungen
6.3.4	Synthetische organische Gerbstoffe
6.3.5	Pflanzliche Gerbung
6.3.6	Reaktive organische Gerbstoffe
6.3.7	Polymere Nachgerbstoffe und Harzgerbstoffe
6.3.8	Anorganische Füllstoffe
6.3.9	Organische Füllstoffe

7 Farbmittel

7.1	Säurefarbstoffe
7.2	Basische Farbstoffe
7.3	Direktfarbstoffe
7.4	Reaktivfarbstoffe
7.5	Schwefelfarbstoffe
7.6	Lösungsmittelfarbstoffe
7.7	Anorganische Pigmente (z.B. Eisenoxid, Titaniumdioxid)
7.8	Organische Pigmente

8 Ausrüstungshilfsmittel

8.1	Ausrüstungsmittel
8.1.1	Protein-Bindemittel
8.1.2	Vernetzer
8.1.3	Halogenidverbindungen
8.1.4	Griffmodifizierer
8.1.5	Acrylpolymer (Grundierung, Deckschicht etc.)
8.1.6	Cellulosederivate (Grundierung, Deckschicht etc.)
8.1.7	Polyurethandispersionen
8.1.8	Anorganische Mattierungsmittel

8.1.9	Organische Mattierungsmittel
8.1.10	Harze
8.1.11	Wachse
8.1.12	Stuck
8.1.13	Beschichtungssysteme für Lackleder
8.1.14	Systeme für Transferbeschichtung
8.1.15	Anorganische Füllstoffe
8.1.16	Organische Füllstoffe
8.1.17	Mehrkomponenten
8.2	Chemische Wirkstoffe (nur chemische Wirkstoffe, die bereits von der OEKO-TEX® Gemeinschaft akzeptiert wurden, können zertifiziert werden)
8.2.1	Flammschutzmittel
8.2.2	Antimikrobiell wirksame Mittel
8.3	Fettungsmittel und Öle
8.3.1	Natürliche Fettungsmittel
8.3.2	Synthetische Fettungsmittel
8.3.3	Polymerische Weichmacher
8.3.4	Siloxane / Silikone
8.4	Klebstoffe
8.4.1	Bindesysteme für Pigmente etc.
8.4.2	Wasserbasierte Leime und Mittel zum Laminieren
8.4.3	PU-basierte Klebstoffe oder Laminierprodukte
8.4.4	Lösungsmittelbasierte Leime und Mittel zum Laminieren
8.4.5	Schmelzkleber basierte Leime und Mittel zum Laminieren
8.4.6	Auf Plastisolbasis basierte Leime und Mittel zum Laminieren

9 Andere Lederchemikalien

C) Rohstoffchemikalien und Wartungschemikalien

10 Rohstoffchemikalien	
10.1	Chemikalien zur pH-Wert-Einstellung
10.1.1	Säuren/Basen zur pH-Wert-Einstellung
10.1.2	Puffermittel
10.2	Reduktions-/Oxidationsmittel
10.2.1	Oxidationsmittel
10.2.2	Reduktionsmittel
10.2.3	Antioxidationsmittel
10.3	Komplexbildner
10.4	Chemikalien für die Abwasserbehandlung
10.5	Andere Rohstoffchemikalien

11 Wartungsschemikalien für industrielle Zwecke

11.1	Schmiermittel für industrielle Zwecke
11.2	Wasch- und Reinigungsmittel für industrielle Zwecke
11.3	Fleckenenferner für industrielle Zwecke

Anhang 6

Eine Zusammenstellung der einzelnen Stoffe und CAS-Nummern mit ihren Grenzwerten finden Sie in unserer [Grenzwerttabelle](#).

Anhang 7

Begriffe und Definitionen

7.1 Chemikalie

Chemikalie im Kontext dieses Standards bezeichnet eine einzelne chemische Substanz als Resultat einer chemischen Synthese oder die aus dem Bergbau oder anderen natürlichen Quellen stammt und eventuell eine Abtrennung und Reinigung durchlaufen hat. Chemikalien können auch einige andere Stoffe in geringer Konzentration beinhalten, wie z.B. Rückstände von Ausgangsstoffen, Lösemitteln, Nebenprodukten oder andere sonstige Verunreinigungen.

7.2 Zubereitung

Zubereitung im Kontext dieses Standards bezeichnet eine Mischung von Chemikalien, die dafür ausgelegt ist, die Handhabung, den Transport, die Lagerung oder die endgültige Verwendung in Prozessen zu vereinfachen oder dem damit behandelten Erzeugnis erwünschte Eigenschaften zu verleihen.

7.3 Produkt

Produkt im Kontext dieses Standards bezeichnet eine Chemikalie oder eine Zubereitung, die vertrieben wird, um den Anwender zu erreichen.

Produktbestandteil bezeichnet eine Vorstufe oder einen funktionellen Bestandteil eines Produktes, der allein jedoch nicht im Prozess eingesetzt werden kann. Produktbestandteile können ebenso zertifiziert werden. Um zu kennzeichnen, dass es sich nicht um ein gebrauchsfertiges Produkt (gemäß Definition des Kunden) handelt, wird es auf dem Zertifikat mit einem (i) gekennzeichnet.

7.4 Schadstoff

Schadstoffe im Sinne dieses Standards sind Stoffe, die in einem textilen und Leder-Produkt oder einem Zubehörteil über einem festgelegten Ausmaß enthalten sind oder im normalen, vorgesehenen Gebrauch über ein festgelegtes Ausmaß entstehen und im normalen, vorgesehenen Gebrauch auf Menschen in irgendeiner Weise einwirken können und nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft für Menschen gesundheitsgefährdend sein können.

7.5 Hersteller

Hersteller bezeichnet die Firma, die ein Produkt synthetisiert und / oder formuliert.

7.6 Großhändler / Vertriebsgesellschaft

Großhändler bzw. Vertriebsgesellschaft bezeichnet die Firma, die ein Produkt lediglich vertreibt, ohne das Produkt zu synthetisieren und / oder zu formulieren.

7.7 Name des Produktes

Der Name des Produkts bezeichnet den Namen, unter dem das Produkt angeboten und an den Kunden verkauft wird und der vom Hersteller, der Vertriebsgesellschaft oder dem Großhändler vergeben wird. Unter Umständen hat das Produkt mehrere Handelsnamen oder unterschiedliche Namen abhängig von der Firma, die es vertreibt.

7.8 Produktgruppe und Kategorie

Eine Produktgruppe ist im Wesentlichen eine Kombination aus mehreren Kategorien, die ähnliche Funktions-eigenschaften besitzen müssen. Die Zertifizierung gemäß dem ECO PASSPORT Standard sieht verschiedene Gruppen vor (s. Anhang 5).

Diese Gruppen werden in Kategorien wie Dispersionsfarbstoffe für Farbmittel oder Klebstoffe für Ausrüstungsmittel zusammengefasst. Mithilfe dieser Kategorien können Zertifikate zusammengefasst werden, die mehr als ein chemisches Produkt abdecken.

Anhang 8

Rohstoffchemikalien

Chemikalien kategorisiert		
Name	CAS Nummer	Empfohlene Produktklasse
Essigsäure	64-19-7	10.1.1
Aluminiumchlorid-Hydroxid	1327-41-9	10.1.2
Aluminiumsulfat	17927-65-0	10.4
Ammoniakhydroxid	7664-41-7, 1336-21-6	10.1.1
Ammoniaklösung	1336-21-6	10.1.1
Ammoniumbicarbonat	1066-33-7	10.1.1
Ammoniumkarbonat	506-87-6	10.5
Ammoniumchlorid	12125-02-9	10.1.1
Ammoniumsulfat	7783-20-2	10.4
Bis-Peroxid	25155-25-3	10.5
Borat	14213-97-9	10.1.3
Kalziumkarbonat	471-34-1	10.1.3
Kalziumhydroxid	1305-62-0	10.1.1
Kalziumhypochlorit	7778-54-3	10.1.1
Carboxymethylcellulose (CMC)	9000-11-7	10.5
Chlor	7782-50-5	10.4
Chrom Alaun	10141-00-1	10.5
Chromsulfat	10101-53-8	10.5
Chrom(III)-Kaliumsulfat	7788-99-0	10.5
Zitronensäure	77-92-9, 5949-29-1	10.1.1 (+ 10.1.2)
Diammonium-Phosphat	7783-28-0	10.1.2
Dinatriumphosphat	7558-79-4	10.5
Dolomit	7000-29-5	10.1.1
Eisen(III)-chlorid	7705-08-0	10.5
Eisen(III)-sulfat	10028-22-5	10.4
Eisensulfat	17375-41-6	10.5
Ameisensäure	64-18-6	10.1.1
Glukose	50-99-7	10.2.2
Glyzerin	56-81-5	10.5
Guarkernmehl	9000-30-0	10.5
Chlorwasserstoffsäure	7647-01-0	10.1.1

Chemikalien kategorisiert		
Name	CAS Nummer	Empfohlene Produktklasse
Wasserstoffsuperoxyd	7722-84-1	10.2.2
Hydroxylamin-Sulfat	10039-54-0	10.1.2
Isopropylpalmitat	142-91-6	10.5
Kaolin	1332-58-7	10.5
Ludigol	127-68-4	10.2.3
Magnesiumkarbonat	546-93-0	10.1.1
Magnesiumchlorid	7786-30-3	10.3
Magnesiumhydroxid	1309-42-8	10.1.1
Magnesiumsulphat(MgSO4)-Lösung	7487-88-9	10.3
Methylen-Diphenyl-Diisocyanat	2536-05-2, 5873-54-1, 101-68-8	10.5
Mononatriumphosphat	10049-21-5	10.1.3
Salpetersäure	7697-37-2	10.1.1
Oxalsäure	114-62-7	10.1.1
Phosphorsäure	7664-38-2	10.1.2 + 10.1.1
Polyäthylenglykol	25322-68-3	10.5
Polyvinylacetat	9003-20-7	10.5
Polyvinylalkohol	9002-89-5	10.5
Kaliumalaun	10043-67-1	10.4
Kaliumdichromat	7778-50-9	10.5
Kaliumdihydrogenphosphat	7778-77-0	10.1.2
Kaliumhydroxid	1310-58-3	10.1.1
Kaliumpermanganat	7722-64-7	10.2.1
Bimsstein	1332-09-08	10.5
Siliziumdioxid	112926-00-8	10.5
Natriumacetat	127-09-03	10.1.2
Natriumacetat Trihydrat	6131-90-4	10.1.2
Natriumalginat	9005-38-3	10.5
Natriumbicarbonat	144-55-8	10.1.2 + 10.1.1
Natriumkarbonat	497-19-8, 5968-11-6, 6132-02-1	10.1.2 + 10.1.1
Natriumchlorid	7647-14-5	10.5
Natriumzitrat	6132-04-3	10.1.2
Natriumformiat	141-53-7	10.1.1
Natriumhydrosulfit	7775-14-6	10.5
Natriumhydrogensulfid	16721-80-5	10.2.2
Natriumhydroxid	1310-73-2, 1310-73-3	10.1.1
Natriumhypochlorit	7681-52-9	10.1.1
Natriumlaurylsulfat	151-21-3	10.5
Natriummetabisulfit	7681-57-4	10.2.3
Natriummetasilikat	6834-92-0	10.5
Natriumnitrat	7631-99-4	10.5
Natriumnitrit	7632-00-0	10.1.2
Natriumperborat	10486-00-7	10.2.1
Natriumpercarbonat	15630-89-4	10.2.1
Natriumpersulfat	7775-27-1	10.2.1
Natrium-Polyphosphate	68915-31-1	10.1.2
Natriumsilikat	1344-09-8	10.5
Natriumsulfat	7757-82-6	10.5
Natriumsulfid	1313-82-2	10.2.2
Natriumsulfit	7757-83-7	10.2.3
Natriumthiosulfat	7772-98-7, 10102-17-7	10.5
Stärke	65996-63-6	10.5
Stearinsäure	57-11-4	10.1.1
Schweifelsäure	7664-93-9	10.1.1
Talkum	14807-96-6	10.5
Thioharnstoffdioxid	1758-73-2	10.2.2
Trinatriumphosphat	7601-54-9	10.5
Harnstoff	57-13-6	10.5
Zinkcarbonat	51839-25-9	10.5
Zinkoxid	1314-13-2	10.5
Zinksulfat	7446-20-0	10.5

I Anhang

Konformitätserklärung

Die Zuständigkeit für die Nutzung des OEKO-TEX® ECO PASSPORT ist einzig auf den Inhaber des Zertifikats beschränkt. Um die Konformität der Produkte zu schützen, die während der Gültigkeit des ECO PASSPORT Zertifikats hergestellt werden, muss der Kunde diese Konformitätserklärung bei jeder Zertifizierung und Erneuerung unterzeichnen.

Als Anbieter und/oder Vertreiber einer mit der Kennzeichnung "OEKO-TEX® INSPIRING CONFIDENCE – ECO PASSPORT - Geprüft auf Schadstoffe" angebotenen Ware erklären wir in alleiniger Verantwortung, dass das hergestellte und/oder vertriebene Produkt hinsichtlich der Schadstoffgrenzwerte und Bedingungen dem OEKO-TEX® ECO PASSPORT entspricht, die wir hiermit anerkennen. Wir allein sind für die Qualitätssicherung des zertifizierten Produktes verantwortlich. Wir können Teile der Qualitätssicherung auf Hersteller, Lieferanten und Importeure übertragen. Die Wirksamkeit der Qualitätssicherung bei einer solchen Übertragung legen wir der zertifizierenden Stelle ebenfalls glaubhaft dar.

Zudem bestätigen wir mit unserer Unterschrift in voller Verantwortung und rechtsverbindlich, die folgenden Punkte:

- Die zur Erlangung des OEKO-TEX® ECO PASSPORT Zertifikats verwendeten Angaben sind wahrheitsgetreu.
- Die in diesem Standard festgehaltenen Grundsätze werden unter Wahrung der gebührenden Sorgfaltspflichten umgesetzt.
- Die Nutzungsberechtigung des OEKO-TEX® ECO PASSPORT ist einzig auf den Inhaber des Zertifikats beschränkt.
- Die allgemeinen Nutzungsbedingungen der OEKO-TEX® (Anhang II) wurden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Angenommen durch den Kunden

Formularausdruck

Durch Unterzeichnung im unten stehenden Signaturblock bestätigt der Kunde, dass er die Bedingungen und alle darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Anhänge und der Konformitätserklärung, vollständig gelesen, verstanden und angenommen hat.

Für den Kunden gelten folgende Informationen (siehe Absatz 11 dieser Nutzungsbedingungen):

Vollständiger Name	
Juristische Person [Form]	
Eingetragener Unternehmenssitz	
Gerichtsstand [Land]	
z. Hd.	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Die vorliegenden Bedingungen müssen von einem autorisierten Vertreter des Kunden unterzeichnet werden. Es sollte



sich vorzugsweise um ein Mitglied des Vorstands handeln oder um die Person, die in der Organisation des Kunden für den ECO-PASSPORT verantwortlich ist.

- Bitte geben Sie den Produktnamen und mögliche Handelsnamen aller Produkte an, die zertifiziert werden sollen. Zusätzliche Informationen wie Chargen-, Serien- oder Produktionsnummer können ebenfalls angegeben werden.

Unterschrift 1	
Name	
Titel	
Datum, Ort	

II Anhang

Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB) & Verhaltenskodex (CoC)

Für alle OEKO-TEX® Produkte gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB). Die ANB können auf www.oeko-tex.com/ANB eingesehen werden. Der OEKO-TEX® Verhaltenskodex kann auf www.oeko-tex.com/CoC eingesehen werden.

III Anhang

Ausschlusskriterien

Verwendung des OEKO-TEX® Labels

Alle Produkte, die als zertifiziert verkauft werden, sind durch das bestehende OEKO-TEX® ECO PASSPORT Zertifikat abgedeckt. Produkte, die nicht durch das Zertifikat abgedeckt sind, werden nicht als zertifiziert verkauft.

Qualitätsmanagement

Das Unternehmen muss über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen.

Das gesamte Material muss im Produktions- und Lagerbereich eindeutig und leicht zu identifizieren sein.

Das Unternehmen muss in der Lage sein, die Produkte während des gesamten Prozesses zu verfolgen.

Umweltmanagement

Das Unternehmen muss über ein Umweltmanagementsystem verfügen.

Das Unternehmen muss über die erforderliche(n) Lizenz(en) oder Genehmigung(en) für die Abwassereinleitung verfügen.

Das Unternehmen muss über die erforderliche(n) Lizenz(en) oder Genehmigung(en) für Luftemissionen verfügen.

Gefährliche Abfälle müssen sicher gelagert und entsorgt werden, ohne die Umwelt zu belasten.

Chemikalienmanagement

Es muss mindestens eine Person benannt werden, die die Verantwortung für alle mit Chemikalien in Verbindung stehenden Aufgaben trägt.

Es wird eine Inventarliste aller Chemikalien verlangt, die in der Betriebsstätte verwendet werden.

Keine Substanzen von der REACH Kandidatenliste (SVHC Liste, ständig wechselnde Liste in der aktuellsten Fassung) werden in den Produktionsprozessen verwendet.

Das Unternehmen muss über geeignete und funktionsfähige Schutz- und Sicherheitseinrichtungen verfügen.

Chemikalienbehälter, -kisten, -Abfüllanlagen usw. müssen mit der Bezeichnung des Inhalts und ggf. den entsprechenden (GHS-) Warnsymbolen gekennzeichnet sein.

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Freisetzung von Chemikalien in Umwelt, Wasser oder Boden zu verhindern.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Notfallpläne

Das Unternehmen muss über ein Managementsystem bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verfügen.

Es muss ein Verfahren zur Verhinderung und Minimierung der Auswirkungen von Zwischenfällen (z. B. Arbeitsunfälle, Verschütten von Chemikalien, technisches Versagen, Naturkatastrophen, ...) vorhanden sein.

Das Unternehmen muss die erforderliche PSA bereitstellen.

Alle Mitarbeiter, die mit Chemikalien umgehen, müssen in den Bereichen Gefahren, Risiken, ordnungsgemäße Handhabung, Notfall- und Leckagebekämpfung geschult werden.

Es muss ein Fluchtplan für Notfälle vorhanden sein.

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die Notfallausrüstung einsatzbereit und frei zugänglich ist.

Fluchtwege und Notausgänge müssen festgelegt und angemessen gekennzeichnet werden.

Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht versperrt werden und müssen frei zugänglich sein. Alle Notausgänge müssen während der gesamten Arbeitszeit von innen zu öffnen sein.



Soziale Verantwortung

Es muss ein Verhaltenskodex oder eine Politik vorhanden sein, die die acht grundlegenden Menschenrechtskonventionen der ILO und die UN- Menschenrechtserklärung in Bezug auf Diskriminierung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Entlohnung, Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen, Arbeitszeiten, Gesundheit und Sicherheit sowie Belästigung und Missbrauch berücksichtigt.